Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Lokal, Eingang Plautzengasse № 385.

No. 300. Montag, den 23. Dezember 1839.

Die Pränumeration auf das Intelligenz-Blatt pro 1stes Quartal 1840 kann von jetzt ab täglich erfolgen, und wird vom 2. Januar k. J. ab, das Blatt nur gegen Vorzeigung der neuen Abonnements-Karten verabfolgt werden.

Eine Pränumeration auf das ganze Jahr findet nicht Statt.

Königl. Intelligenz-Comtoir.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 20. Dezember 1839.

Die Herren Kaufleute Malmros nebst Familie und F. W. Hildebrandt aus Königsberg, Menzel aus Magdeburg, log. im engl. Hause. Herr Gutsbesitzer Schülz aus Golmkau, die Herren Justiz-Commissarien Schröder aus Stargardt, Ceterling aus Behrendt, log. im Hotel d'Oliva. Die Herren Gutsbesitzer v. Stranz aus Gohra, Kauht aus Borzekau, die Herren Kaufleute Wentecra aus Wien, Prawd-

Sczki nebst Frau aus Dirschau, log. im Hotel de Thorn. Herr Gutsbesitzer Rose aus Merezin, Herr Commissionair Faz von Mewe, Herr Musiker T. Strach nebst Familie von Bromberg aus Presnitz, log. im Hotel de Leipzig.

Bekanntmachungen.

1. Gemäß Verfügung der Königl. Hochverordneten Regierung vom 19. d. M. soll die für die Stadt Danzig erlassene Polizei-Straßen-Ordnung vom 1. Juni 1806, auch für die Vorstädte, mithin für Neufahrwasser, Langfuhr, Schidlitz, Neu- und Alt-Schottland, Stolzenberg und St. Albrecht vollständige Anwendung finden, insoweit dieselbe nicht Vorschriften enthält, die in ihren örtlichen Beziehungen nur für die Stadt selbst und deren innerhalb der äußern Thore belegenen Vorstädten gegeben wurden; da die äußern Vorstädte aber im Jahre 1806 der Stadt-Commune Danzig nicht einverleibt waren, mithin bei damaliger Publikation dieser Verordnung, dieselbe den Einwohnern der äußeren Vorstädte, als für sie verbindlich nicht aufgestellt wurde, so ist die nochmalige Publication der gedachten Polizei-Straßen-Ordnung für erforderlich geachtet worden, und indem dies hiermit geschieht, werden die resp. Einwohner der äußern Vorstädte darauf aufmerksam gemacht, daß dies Polizeigesetz nunmehr auch für sie und zwar nach 8 Tagen vom Tage der Publication an gerechnet, in verbindliche Gesetzes-Kraft tritt.

Danzig, den 19. Dezember 1839.

Königl. Landrath und Polizei-Director
Im Auftrage
Berger, Königl. Polizei-Rath und Syndicus.

Allgemeine Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Danzig.

Es ist Allerhöchsten Orts beschlossen worden, zur besseren Organisation der Straßen-Polizei-Verwaltung hieselbst, vom 1. Juni c. ab, die bisherige Reinigungsanstalt durch das auf dem Stadthofe unter öffentlicher Administration gehaltene Karrengespann aufhören zu lassen und statt dessen einen Privatmann als Entrepreneur anzunehmen, der gegen hinreichende Sicherheitsbestellung nicht nur die nämlichen Verpflichtungen in Absicht der Straßen-Reinigung und Feuer-Lösch-Anstalten übernimmt, sondern auch noch zur bessern und schnellern Ausrichtung derselben, auf die er ohnehin schon seines eigenen Interesses wegen besser sehen wird, in mehreren Stadtvierteln als bisher, besondere Stallung und Gespann halten muß; ferner soll die Straßen-Erleuchtung durch die ganze Stadt gleichförmiger und nach einem gemeinsamen Prinzip durchweg unter obrigkeitlicher Aufsicht eingerichtet — und ebenso den Mängeln der Nachtwache, die zum Theil auch nur Privat-Unternehmung war, dadurch abgeholfen werden, daß durchweg von Obrigkeits-wegen statt der vielen abgelebten Wächter zwar weniger, aber tüchtigere Leute angestellt, diese zureichender besoldet und dagegen verpflichtet werden, jeden Abend auf die Wache zu ziehen, zur Hälfte bis Mitternacht, und von da ab bis zum Morgen die Straßenwache zu halten. Endlich sollen zur Erreichung dieser Zwecke und zur Ersparung

der mehrfachen Besoldung für die vielen Einsammler, die bisher einzeln verwalteten Kassen über die Mill- Wach- und Laternen-Gelder in eine allgemeine Straßen-Polizei-Kasse zusammengezogen, die außer den Zuschüssen der Kämmerei dazu erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft zur Verhütung der vielen Ausfälle nicht mehr nach der Personenzahl, sondern als Realabgabe von den Grundstücken und Hauseigenthümern und zwar nach einem mit Berücksichtigung der abweichenden und nothwendig beizubehaltenden Einrichtungen in den verschiedenen Stadtvierteln, möglichst allgemeinen und gleichartigen Prinzip und nach einer der Größe und dem Werth der Grundstücke angemessenen Classification berechnet, sodann aber auf einmal und zusammen in einer Summe vierteljährig pränumerando erhoben werden.

Indem das Publikum davon hierdurch benachrichtigt wird, ist zugleich zur bessern Ausführung dieser Reform, außer den besondern Anweisungen u. Geschäfts-Instructionen für die zur Verwaltung dieser Polizei-Gegenstände angestellten Personen, nachfolgende allgemeine Straßen-Polizei-Ordnung auf den Grund der Landespolizeigesetze und mit Revision der ergangenen frühern Local-Ordnungen von uns entworfen, und vorläufig bis auf die etwa noch nöthigen Erweiterungen und Abänderungen gleichmäßig Allerhöchsten Orts genehmigt worden, wornach sich also sämmtliche Bürger und Einwohner der Stadt bei Vermeidung der comminirten Strafen unausbleiblich zu achten haben.

§. 1.

Es sind nämlich die Beiträge zur allgemeinen Straßen-Polizei-Kasse, welche künftig statt der bisherigen Wach- Mill- und Laternengelder nach der neuen Berechnung in einer Summe von den jedesmaligen Hausbesitzern ohne Unterschied und Exemtion als Realabgabe alle Vierteljahre, zu Anfange des Juni- September- Dezember- und März-Monats pränumerando durch den für jeden District angesetzten Wachtmeister gegen gedruckte Quittung und Vorzeigung des von der Kasse für jeden District besonders ausgefertigten und unterschriebenen Einnahme-Buches werden eingefordert werden, dem Einsammler sofort ohne Wiederbestellung oder Verweisung an frühere Besitzer zum vollen und in klingender Münze zu entrichten, widrigenfalls auf seine desfallsige Anzeige ohne weitere Erinnerung und ohne daß sich dabei auf Einwendungen und Beschwerden oder deren prozessualische Erörterung eingelassen werden kann, von uns die executivische Beitreibung auf Kosten des Säumigen durch Auspfändung veranlaßt werden muß und es diesem nur überlassen werden kann, seine Bedenklichkeiten und etwanigen Ansprüche auf Wiedererstattung in der Folge, und nach zuvor geleisteter Zahlung rechtlich auszuführen.

§ 2.

Der Hauptbewohner jedes Hauses, er sei Eigenthümer oder Miether und von welchem Stand oder Geschlecht er wolle, ist bei 30 Gr. Strafe verpflichtet, den vor dem Hause belegenen Theil der Straße bis an den Mittelstein täglich fegen und zwar im Sommer des Staubes wegen zuvor mäßig mit Wasser besprengen, die Unreinigkeiten aber dergestalt an die Seite der Straße schaffen zu lassen, daß die

des Vormittags von 7 bis 11 und des Nachmittags von 1 bis 5 Uhr fahrenden Karren solchen ohne Aufenthalt aufnehmen können, daß aber auch nicht die Straßentrummen dadurch verunreiniget und die Abzüge verschüttet werden.

§. 3.

Der im Hause selbst gesammelte Auskehrigt, die Abgänge vom Geköch, Obst, todten Geflügel, verarbeiteten Materialien u. s. w. dürfen bei 1 Rthlr. Strafe gar nicht auf die Straße geworfen werden, sondern dieser Unrath ist so lange in den Millkörben aufzubewahren, bis der Karrenknecht vorbeifährt und alsdann auf das von ihm gegebene Zeichen von dem Gesinde selbst ohne Verunreinigung der Straße in die Karre zu werfen.

§. 4.

Eben so wenig ist zur Winterzeit das Herabwerfen des Schnees von den Dächern, Rinnen, Schauern, Kellerhälsen und Beischlägen, noch das Heraustragen aus den Höfen auf die Straße statthaft, wenn nicht zugleich für dessen Wegschaffung von dem Hausbewohner selbst gesorgt werden und der Wagen zum Aufladen gleich dabei steht. Aber auch unter dieser Bedingung darf in Rücksicht der Gefahr für die Vorübergehenden das Herabwerfen nicht anders als in der Morgenstunde von 6 bis 7 geschehen und muß außerdem unten auf der Straße Jemand hingestellt werden der die Vorübergehenden warnt. Wer eine dieser Vorsichtsmaaßregeln und Vorschriften dabei verletzt, verfällt nach der größeren oder geringern Gefahr und Quantität mit Vorbehalt der Entschädigungs-Ansprüche in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. und der Arbeiter, der sich dazu hat gebrauchen lassen wird außerdem zu mindestens zwölfstündiger Haft gezogen.

§. 5.

Das Ausgießen der Nachttöpfe und des Menschenkoths auf die Straße, oder gar an die Brunnen und auch in die Trummen, darf von keinem Privatmann bei 3 Rthlr Strafe geschehen und wird diese Strafe im Wiederholungsfall immer verdoppelt, auch ist derselbe zur Fortschaffung der angerichteten Unfläthereien auf eigene Kosten verpflichtet.

Die Entschuldigung, daß kein Apartement in dem Hause oder Logis sei, ist unstatthaft, da für diesen Fall durch die Vorschrift der Willkühr im Anhange Seite 254. Vorkehrung getroffen ist, und eben deshalb auch der Regel nach, auf den Vorwand nicht zu achten, daß das Gesinde ohne Vorwissen der Herrschaft diesen groben Unfug begangen habe. Es soll aber auch in jedem Falle das Gesinde, welches sich zu so etwas gebrauchen läßt, noch besonders mit mindestens zwölfstündiger Haft belegt und diese Strafe bis zu dreitägigem Gefängniß geschärft werden, wenn sich das Gesinde wirklich ohne Wissen und Willen, oder gar wider das Verbot der Herrschaft und ohne die geringste Veranlassung eine solche Contravention erlaubt hätte.

§. 6.

Wegen Reinigung der Apartemens hat es zwar bei der Vorschrift der Willkühr in dem Anhange Seite 251. sein Bewenden, jedoch mit nachfolgender ausdrücklicher Abänderung:

1. sowohl die wirkliche Reinigung, als das sogenannte Oesen findet nur in dem Zeitraum von Michaeli bis Ostern statt;
2. es darf damit nirgends eher als des Nachts um 11 Uhr der Anfang gemacht werden;
3. die Nachbaren sind davon 2 Tage zuvor zu benachrichtigen und müssen dafür sorgen, daß die Trummen den nöthigen Abfluß haben;
4. geschieht die Reinigung in einer Querstraße, so muß die erforderliche Sperrung der Straße bei dem Polizei-Directorio nachgesucht und auf Kosten dessen, der die Reinigung bewirken läßt, bei den am Ein- und Ausgange der Straße gesetzten Böcken, die ganze Nacht hindurch eine Laterne brennend erhalten werden;
5. muß die Reinlichkeit der Straße durch die Abdecker auf Kosten des Eigenthümers völlig wieder hergestellt werden.

§. 7.

Auch Pferdemist darf bei 2 Rthlr. Strafe gegen die Herrschaft, wenn sie darum weiß, und 1 bis 3tägiger Gefängnißstrafe gegen die Kutscher und Arbeiter, je nachdem sie solches auf Befehl oder ohne Vorwissen der Herrschaft thun, nicht aus den Ställen auf die Straßen oder Märkten geworfen werden, sondern jeder der Pferde und Stallung hält, muß sich auch einen Raum innerhalb seines Eigenthums besorgen, wo der Mist bis zur Abfuhr, die auf eigene Kosten zu bewerkstelligen ist, aufbewahrt werden kann. Die in den Seiten- und Hinterstraßen für jetzt schon errichteten Mistkasten sollen zwar vor der Hand noch geduldet, müssen aber so lange als sie noch geduldet werden, zur Vermeidung der starken Ausdünstung von den Eigenthümern oder Nutzniesern mit vollständig schliessenden Deckeln versehen und dürfen, wenn sie verfallen, eben so wenig wieder hergestellt, als irgendwo neu errichtet werden.

§. 8.

Der Mauer- und Bauschutt muß entweder auf dem innern Hofraum aufbewahrt, oder wenn er nicht gebraucht wird, sofort von den Bauenden fortgeschaft werden, und kann unter keinem Vorwande, ohne unsere besondere Erlaubniß, länger als 24 Stunden auf der öffentlichen Straße liegen bleiben, widrigenfalls nicht nur auf Kosten des säumigen Bauherrn oder Entrepreneurs sofort Miethsfuhrwerk angenommen, sondern derselbe auch außerdem noch in 2 bis 10 Rthlr. Strafe genommen werden wird.

§. 9.

Die Straßentrummen welche künftighin durch die ganze Stadt alljährlich zweimal im Herbst und Frühjahr auf öffentliche Kosten gereinigt werden sollen, muß ein jeder vor seiner Thüre gehörig rein und im guten Stande erhalten, auch nichts als blos Spülwasser und dergleichen flüßige Unreinigkeiten hineingiessen, damit der Abfluß nicht gehemmt und verstopft wird. Beim Eintritt des Winters sind solche auf die desfallsige öffentliche Aufforderung ungesäumt mit Mist zu bedecken und zum Frühjahr auf desfallsige Ansage von unten auf wieder zu öffnen und vom Eis und Schnee zu säubern, damit die erforderliche Vorfluth erhalten und verschafft werde.

Im Unterlassungsfalle muß der Mangel auf Kosten des Säumigen von Obrigkeitswegen abgestellt und außerdem der Schuldige noch in 2 bis 5 Rthlr. Geldstrafe genommen werden.

§. 10.

Desgleichen müssen die Brunnen gegen das Einfrieren durch Bekleidung mit Stroh geschützt, das Eis welches sich darum ansetzt, wöchentlich weggehauen und die Schöpfstelle mit Asche oder Sand bestreut werden. Diese Pflicht liegt den Brunnenverwaltern zunächst ob, und haben sie die desfalsigen Kosten den Interessenten mit in Rechnung zu bringen.

§. 11.

Zerbrochenes Glas, Bouteillen, Scherben, Nägel und andere dergleichen Dinge, wodurch sich die Vorübergehenden beschädigen können, dürfen schlechterdings nicht auf die Straßen und Misthaufen geworfen werden. Im Uebertretungsfall wird die Herrschaft, die solches befohlen oder verstattet hat, außer dem etwanigen Schadensersatz in 5 Rthlr. Geldstrafe, das Gesinde aber, je nachdem solches aus eigenem oder fremden Antriebe gehandelt hat, mit 3 bis 8tägiger Gefängnißstrafe belegt und im Wiederholungsfalle diese Strafe mit körperlicher Züchtigung geschärft werden.

§. 12.

Bei gleicher Strafe darf aus den Fenstern der Häuser und aus den Lucken der Speicher, oder von Dächern und Baugerüsten nichts auf die Straßen geworfen und eben so wenig ohne ausdrückliche Erlaubniß und gehörige Befestigung etwas vor den Fenstern aufgestellt, oder an den Giebel angehangen werden, wodurch die Vorübergehenden beschmutzt oder beschädigt werden könnten. Ein gleiches gilt von den bis auf die Mitte der Straßen laufenden Dachrinnen, welche binnen 6monatlicher Frist abzustellen und zweckmäßiger einzurichten sind.

§. 13.

Bei Bauten und Reparaturen müssen die Bauherrn und Baumeister nicht allein dafür sorgen, daß die Vorübergehenden nicht durch das Herabrollen des Schutts und der Materialien verletzt, noch die Arbeiter selbst durch den Einsturz unzweckmäßiger und unsicherer Gerüste beschädigt werden, sondern auch den Bauplatz so einfassen, daß vorzüglich Kinder und Thiere davon abgehalten werden.

§. 14

Insbesondere muß, wenn das Pflaster abgerissen wird, oder Gruben zur Reparatur von Brunnen und Wasserröhren gemacht werden, bei dem Polizei-Directorio die Sperrung der Straße, durch Ketten nachgesucht, solche aber auch auf beiden Seiten vom Eintritt der Dämmerung an, die ganze Nacht hindurch mit einer, auf Kosten des Bauenden zu unterhaltenden Warnungs-Laterne bezeichnet werden.

Gleiche Vorsicht ist notwendig, wenn auch nicht die Straße ganz gesperrt, sondern nur eine einzelne Baustelle durch sogenannte Böcke unzugänglich gemacht wird. Die Unterlassung dieser Vorschriften, wird wenn auch kein Schade geschieht mit 5 bis 10 Rthlr. Geldstrafe geahndet werden.

§. 15.

Sollte Jemand sein Gebäude so verfallen lassen, daß sie durch Einsturz oder

Abfall den Einwohnern und dem Publiko Gefahr drohen, so wird derselbe durch Geldstrafe von 10 bis 30 Rthlr. zur schleunigen Wiederherstellung angehalten, und wenn diese nichts fruchten, die nothwendigste Reparatur von Amtswegen veranlaßt, der Kostenbetrag aber sofort von ihm executivisch beigetrieben, und im Unvermögenheitsfalle durch Beschlagnahme der Revenüen gesichert und wieder eingezogen werden.

§. 16.

Ueberhaupt müssen alle Bauten und Reparaturen, wobei Veränderung am Giebel oder Beischläge nach der Straße zu, oder in den Feuerstellen und Schornsteinen vorgenommen werden, auch das Pflanzen der Bäume vor den Häusern auf der Straße, zuvor dem Polizei-Directorio angezeigt und dessen schriftliche Genehmigung über den Bauplan eingeholt werden, widrigenfalls ein unstatthafter Bau wieder weggebrochen werden muß und auf jeden Fall der Bauherr und der Baumeister jeder in 5 Rthlr. Strafe verfällt. Die speciellere Vorschriften werden einem besondern Bau-Reglement vorbehalten.

§. 17.

Auch die Obst- und Grünhökerinnen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Polizei-Directorii keine Tische und Laden auf die Straßen, Brücken, oder an die Thöre hinsetzen und überall keine öffentliche Buden ohne Anfrage und Genehmigung aufgeschlagen werden, bei Strafe der Wiederfortschaffung und 2 bis 5 Rthlr. Geldbuße.

§. 18.

Das in der Straße abgeladene Brennholz darf bei 1 Rthlr. Strafe nicht auf der Straße liegen bleiben, sondern muß sofort nach dem Abladen in die Holzställe oder Keller geschafft und dort oder auf den Höfen klein gemacht werden.

§. 19.

Eben so wenig dürfen Tonnen, Schleifen und leere Wagen über Nacht auf der Straße stehen bleiben, widrigenfalls sie auf Kosten des Contravenienten zur Sicherheit des Publikums fortgeschafft werden sollen und der Contravenient in 1 Rthlr. Strafe verfällt.

§. 20.

Ueberhaupt muß kein Wagen, auch nicht am Tage, auf der Strasse stehen bleiben, oder wenn es nothwendig ist, eine solche Richtung nehmen, daß die Passage frei bleibt. Hiernach haben sich auch die mit Victualien zur Stadt kommenden Landleute zu achten, und nirgends anders als an den ihnen angewiesenen Marktplätzen zu halten.

§. 21.

Die sich begegnenden Wagen müßen einander zur Hälfte, ein jeder nach der rechten Seite ausweichen und in Absicht des Vorfahrens bei öffentlichen Lustbarkeiten, Schauspielen und Redouten sich nach den jedesmaligen Anweisungen der Polizei-Beamten aufs Genaueste richten, des Abends aber, oder in engeren Strassen, bei Brücken und Thören, müßen die Kutscher und Fuhrleute erst ein Zeichen geben, eh sie weiter fahren.

§. 22.

Des Sonnabends dürfen, so lange der Fleischmarkt dauert, keine Lastwagen über den Langenmarkt fahren sondern müßen in die ersten auf beiden Seiten abgehenden Querstraßen einbiegen.

Die Ueberschreitung dieser Vorschriften (§. 20. 21. 22.) wird mit 30 Groschen Geld, 12stündiger Gefängnißstrafe oder körperlicher Züchtigung nach Bewandniß der Umstände geahndet werden.

§. 23.

In den Straßen der Stadt, auf Brücken, vor den Wachten und in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß sich ein jeder bei der im Allg. Land-Recht Pars 2. Tit. 20. §. 757. angedrohten Strafe von 5 Rthlr. oder 8tägigem Gefängniß des schnellen Reitens und Fahrens enthalten, und noch weniger neue Pferde einfahren oder zureiten wollen.

§. 24.

Bei gleicher Strafe müßen auch zur Winterzeit, die Schlitten des Abends nicht ohne Geläute, noch die Schleifen ohne Deichsel gebraucht, und noch vielweniger mehrere Schleifen aneinander gebunden werden.

§. 25.

Desgleichen dürfen keine Pferde während des Ab- und Aufladens von den Brauer- und Müllerknechten, Landleuten oder sonst jemanden in den Straßen, wo sie durch Ausreißen, Beissen, Stoßen oder Schlagen die Vorübergehenden beschädigen können, angeschirrt und ohne Aufsicht angebunden stehen gelassen werden, und noch weniger dürfen Pferde und Wagen unerwachsenen Personen, Kindern und Knaben zur alleinigen Führung anvertraut werden.

§. 26.

Auch das unnöthige Peitschenknallen der Fuhr- und Bauerknechte wird hierdurch untersagt, und so wie jeder andere Unfug, den muthwillige Buben und Nichtbürger durch Toben, Pfeifen, Hurrah-Rufen, Singen, Zusammenlaufen, Schneeballen, Fenstereinwerfen, Glendern, u. s. w. auf der Straße, oder an öffentlichen Orten und Versammlungen verursachen, mit körperlicher Züchtigung oder 24stündigen Arrest geahndet werden; insbesondere müßen diejenigen, die als Hanswürste oder sonst verkleidet, oder mit Sternen, Rumpeltöpfen und dergleichen auf der Straße herumlaufen, als die eigentlichen Anstifter eines vorfallenden Auflaufs und Unfugs angesehen und mit 8 — 14tägiger Gefängnißstrafe und scharfer Züchtigung belegt werden.

§. 27.

Die Verunstaltung oder Beschädigung öffentlicher Denkmäler, und insbesondere der Brunnen und Laternen, wenn sie auch nur aus Leichtsinn oder Muthwillen geschieht und sonst keine boshafte Absicht constirt, wird außer dem schuldigen Schadensersatz in gleicher Art beahndet werden.

§. 28.

Desgleichen das Abreissen der angeschlagenen obrigkeitlichen Verordnungen, wenn solches nur aus Unbesonnenheit und Muthwillen geschieht und nicht wegen beabsichtigter Verhinderung der Publication nach §. 150. Tit. 20. Pars 2. des Allgemeinen Land-Rechts schwerere Criminalstrafe nach sich zieht.

Erste Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 300. Montag, den 23. Dezember 1839.

§. 29.

Das Tabacksrauchen auf der öffentlichen Straße, Gehenden oder Fahrenden, kann theils der Unschicklichkeit, theils der möglichen Gefahr wegen nicht geduldet werden und wird mit augenblicklichem Arrest, außerdem aber mit 2 Rthl. Geld- oder 48stündiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 30.

Noch weniger darf in der Stadt geschossen, Feuerwerk abgebrannt, ein Luftball aufgelassen oder ohne Erlaubniß mit Fackeln gefahren oder gegangen werden bei mindestens 5 Rthlr. Strafe. Desgleichen darf auf den Straßen und Märkten der Regel nach überall kein Feuer angemacht werden, um Theer zu kochen, Weinfässer zu beschlagen oder aus sonst einer Ursache, sondern es muß solches erst dem Polizei-Directorio gemeldet und nach untersuchter Sache die Erlaubniß dazu ertheilt sein.

§. 31.

Das Herausbringen der glühenden Eisenstücke aus den Schmieden auf die Straße zum Abkühlen, oder fernern Bearbeitung, ist ebenfalls nicht zu dulden, und zieht jedesmal eine Strafe von 3 Rthlr für den Meister der solches zuläßt und 48stündiger Haft für den Thäter selbst nach sich.

§. 32.

Alles Hausiren und Ausrufen von Waaren auf der Straße ohne ausdrückliche Concession, insbesondere von Wundermedizin, oder des Brandtweins auf Baustätten und den Schiffswerften wird hierdurch bei Strafe der Confiscation des ganzen Vorraths untersagt, und im Wiederholungsfall mit 8tägigem Arrest oder Fortschaffung aus dem Orte beahndet werden.

§. 33.

Die ohne Aufsicht auf den Straßen herumlaufenden Hunde werden sofort aufgegriffen, getödtet und der auszumittelnde Eigenthümer für die vernachlässigte Aufsicht mit 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Wenn die Thiere aber zuvor Schaden angerichtet haben, muß der ausgemittelte Eigenthümer außer dem Ersatz dafür, noch von Gerichtswegen mit 20 bis 50 Rthlr. oder angemessenem Gefängniß zur Strafe gezogen werden.

§. 34.

Auch das bloße Aufhetzen der Hunde gegen einander oder auf andere Thiere und Menschen wird, wenn es ohne Schaden abläuft, mit körperlicher Züchtigung oder 3. bis 8tägiger Gefängnißstrafe geahndet, bei wirklicher Beschädigung aber, der Thäter zur Criminal-Untersuchung überliefert.

§. 35.

Verborgenes Gewehr in Stöcken oder sonst auf den Straßen der Stadt bei sich zu führen, ist in der Regel Niemanden erlaubt, und wird solches, wenn auch kein Gebrauch davon gemacht worden, zur Strafe mindestens confiscirt werden.

§. 36.

Nächtlicher Weile darf sich Niemand ohne dringende Veranlassung und Geschäfte auf den Straßen herumtreiben, und jeder der nach Mitternacht ohne Laterne auf der Straße geht und Verdacht erregt, oder betrunken ist, wird angehalten und bis zur erfolgenden Legitimation in die rathhäusliche Haft abgeliefert werden.

§. 37.

Wer in und unter den Beischlägen, oder auf offener Straße schlafend zur Abend- und Nachtzeit angetroffen wird, muß ebenfalls zur Haft gezogen und schon hiefür mit mindestens 24stündiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 38.

Die Bettler und Herumtreiber werden ins Armeninstitut gegeben und wenn sie sich dort nicht bessern lassen, in die Correctionsanstalt nach Graudenz gesendet werden, sowie auch lüderliche Dirnen, wenn sie sich nicht warnen lassen, nach vorgängiger 3monatlicher Zuchthausarbeit eben dorthin zur Besserung gesandt werden sollen.

§. 39.

Die Uebertretung dieser Polizeigesetze wird von dem Polizei-Directorio selbst geahndet und zieht auch dann die angedrohte Strafe nach sich, wenn auch dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden wäre, vielmehr wird letzternfalls, wenn eine Beschädigung oder sonst ein größeres Vergehen damit verbunden oder ein erheblicher Entschädigungs-Anspruch daraus entstanden ist, der Thäter den eigentlichen Gerichten zur weitern Bestrafung überliefert.

§. 40.

Die erkannten Geldstrafen sollen, soweit sie nicht zur Aufmunterung für die Denuncianten und Befriedigung der etwa gebrauchten Arbeiter erforderlich sind, oder sonst eine besondere gesetzliche Bestimmung haben, zur Hälfte zwischen der allgemeinen Straßen-Polizei-Kasse und der gewöhnlichen Polizei-Straf-Kasse vertheilt werden.

§. 41.

In allen Wiederholungsfällen wird die angedrohte Strafe verdoppelt, oder anderweitig geschärft, und gegen Dienstboten, Handarbeiter, Zunftgesellen und nicht ansäßige Leute oder Kinder, nie auf Geld, sondern auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wonach sich denn ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

2. Das öffentliche Ausstellen der Leichen, so wie überhaupt das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Feierlichkeiten ist aus gesundheits-polizeilichen Gründen verboten.

Dem hiesigen Publiko wird solches hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Uebertretungen dieser gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder 8tägigem Gefängniß gerügt werden müssen.

Danzig, den 10. December 1839.

Königl. Landrath und Polizei-Director.
Im Auftrage
der Königl. Polizei-Rath und Syndikus Berger.

AVERTISSEMENT.

3. Die Lieferung der pro 1840 erforderlichen Bekleidungsgegenstände für 11 Wegewärter des 1ten Wegebaukreises soll öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden, zu welchem Behuf

Mittwoch den 15. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Unterzeichneten Termin ansteht.

Dirschau, den 18. December 1839.

Der Wegebaumeister C. Kawerau.

4. Die Lieferung der für das Königl. Provinzial-Steuer-Directorat von Westpreußen auf das Jahr 1840 erforderlichen Schreib-Materialien und sonstigen Bureau-Bedürfnisse, bestehend in ungefähr:

18 Rieß Berliner Patent-Mundir-Papier,
54 „ „ „ Konzept-Papier,
18 „ ordinair Konzept-Papier,
2 „ blaues (doppelt) Deckel-Papier,
12 „ groß Pack-Papier,
45 Pfund ordinair Siegellack,
6 Schock Tafeln Mundlack,
3000 Stück Federposen,
200 Stück extra Berliner Federposen,
10 Dutzend Bleifedern,
4 Dutzend Rothfedern,
20 Pfund mittel } Bindfaden,
36 Pfund groben }
30 Pfund Marlein,
12 Stück grobe } Wachsleinwand und
3 Stück feine }
5 Stein gegossene Lichte, zu 6 und 8 aufs Pfund,

soll im Wege der Submission ausgethan werden. Die diesfälligen Bedingungen können in der diesseitigen Registratur Vormittags von 9—12 Uhr eingesehen werden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre mit den Proben zu versehenden Anerbietungen unter versiegelter, mit der Rubrik:

„Submission auf die Lieferung der Schreib-Materialien und sonstigen Bü-reau-Bedürfnisse des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen pro 1840",

zu bezeichnender Adresse bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

In dieser Submission muß:

1. Die gehörige Kenntnißnahme der festgestellten Lieferungs-Bedingungen und die Annahme derselben deutlich ausgedrückt und
2. Der Preis für jeden Gegenstand, welchen der Unternehmer zu liefern Willens ist, deutlich angegeben sein.

Danzig, den 17. Dezember 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Mauve.

Entbindung.

5. Die heute Vormittag 9½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Knaben, zeige ich ergebenst an. C. F. Siewert

Danzig, den 21. Dezember 1839.

Verbindung.

6. Als Vermählte empfehlen sich:

J. E. Gelb,
Danzig, den 21. Dezember 1839. C. E. Gelb geb. Hönig.

Literarische Anzeige.

7. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard,** Langgasse № 400., ist zu haben:

Handbüchlein des guten Tons und der feinen Gesellschaft.

Ein neues Komplimentirbüchlein und treuer Wegweiser für junge Leute, sich in Gesellschaft und im Umgange beliebt zu machen, auf eine gefällige Weise zu reden und zu schreiben und sich in vorkommenden Fällen gut und richtig zu benehmen. Nebst einer Anleitung zum Tranchiren und Vorlegen und zum Anordnen der Tafel und einem Anhange neuer Gesellschaftsspiele und Pfänder-auslösungen. Nebst zwei Steindrucktafeln. Vierte umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. 12. In elegantem Umschlag. 832. ½ Rthlr.

Wenn die Literatur-Zeitung für Volksschullehrer 1829 im ersten Heft schon von der vorhergehenden 3ten Aufl. sagte, „daß dieses Handbüchlein das große Glück,

so es gemacht, blos seinem wirklichen innern Werthe zu verdanken habe", und wenn es durch solches Lob hoch über die vielen Nachahmungen und Nachdrücke der alten Auflagen gestellt wird, so verdient gegenwärtige 4te Auflage dasselbe noch in weit höherm Grade, denn bei Vergleichung dieser 4ten mit der 1sten Auflage wird man von Letzterer kaum eine Spur noch finden, so fleißig war der Hr. Verf. bemüht, es zu verbessern, zu vermehren, dem neuesten Zeitgeiste, so wie deutscher Art und Sitte immer mehr anzupassen und dadurch der Pflicht der Dankbarkeit für die außerordentlich beifällige Aufnahme der frühern Ausgaben zu genügen, denn bei aller Concurrenz von Schriften mit ähnlichen Titeln, aber von viel geringerm Werthe, hat dieses Handbüchlein immer noch den ersten Platz und seinen Beruf bis heute behauptet und vermehrt. Für wenige Groschen gewährt es aufmerksamen Lesern das, was außerdem im praktischen Leben durch eigene Erfahrung oft so theuer erkauft wird. — Uebrigens ist diese 4te Auflage auch im Aeußern, besonders hinsichtlich eines schönen weißen Papiers, besser als alle vorhergehenden ausgestattet und der Preis von ½ Thaler für 266 Seiten beispiellos niedrig.

Anzeigen.

8. **Zu Weihnachtsgeschenken für die Jugend und für Erwachsene** erlaubt die unterzeichnete Handlung sich ihr in diesem Jahre besonders reiches Lager von Büchern, Lithographieen, Kupferstichen, Landkarten und Atlanten, Vorschriften und Vorlegeblättern zum Zeichnen, so wie auch eine **große Auswahl von hübschen Kinderbeschäftigungen**, dem verehrlichen Publikum ergebenst zu empfehlen; indem sie zu einem Besuche ihres Geschäftslokals höflichst einladet, wo mit Vergnügen alles vorgelegt und nach Wunsch zur nähern Prüfung und Auswahl auch in die Wohnungen übersendet werden wird.

Buch- und Kunsthandlung von Fr. Sam. Gerhard, Langgasse № 400.

9. Der doppelte Werth als Belohnung.

Die bereits im Intelligenz-Blatt № 259. gesuchte, alte englische zweigehäusige silberne Taschenuhr mit der № 18355 auf dem Werk, welche Sonnabend den 2. November auf der Rechtstadt verloren gegangen, hat sich bis jetzt nicht wieder gefunden. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbige, gegen den doppelten Werth der Uhr als Belohnung Hundegasse № 71. abzugeben.

10. Gefütterte Glace-Damen-Handschuhe, wie auch alle Sorten Glace- und Waschleder-Handschuhe, erhielten und empfehlen

Oertell & Gehricke, Langgasse No. 533.

11. **Lokal-Veränderung.**

Einem werthgeschätzten Publikum und besonders **meinen hochgeehrten Kunden** erlaube ich mir hiemit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich meine Wohnung und meinen Laden von der Heil. Geistgasse nach dem Hause

Langgasse 404., dem Rathhause gegenüber,

verlegt habe.

Ich empfehle jetzt meine vollständig assortirte **Papier-, Schreib- und Zeichnen-Materialien-Handlung.** Außerdem führe ich stets ein Lager der verschiedenartigsten **Pappwaaren** und viele ähnliche Artikel die zu dieser Branche gehören. Auch werden bei mir nach wie vor sämmtliche Buchbinder- und der damit verbundenen Galanterie-Arbeiten auf Bestellung geliefert.

Indem ich Einem geehrten Publikum für das mir bisher so gütig geschenkte Vertrauen hierdurch ergebenst danke, verbinde ich mit dieser Anzeige zugleich die Bitte um fernere Gewogenheit, da es stets wie bisher mein Streben bleiben wird, mich dessen würdig zu zeigen.

W. F. Burau.

12. Dienstag d. 24. d. M., Abends um 6 Uhr, werden die Pfleglinge der Klein-Kinder-Bewahranstalt im Turnsaale eine kleine Weihnachtsspende erhalten. Wer durch die Theilnahme an der Freude dieser armen, unter dem Drucke der Dürftigkeit aufwachsenden Kinder sich selbst erfreut fühlen kann, wird hiemit freundlichst zu dieser Festlichkeit eingeladen, und wer dieselbe mit wohlwollendem Herzen durch irgend eine milde Gabe zu erhöhen geneigt ist, möge diese gütigst einem der unterzeichneten Mitglieder des Vorstandes der genannten Anstalt zukommen lassen. Am 20. December 1839.

Löschin. Elebsch. Euler. Zernecke I

13. Wer einen wüsten Bauplatz zu verkaufen hat, beliebe mit Angabe der Lage, des Kaufpreises, der etwanigen Abgaben, und seine Adresse versiegelt unter die Buchstaben J. J. Z. im Königl. Intelligenz Comtoir einzureichen.

14. Knaben, welche hiesige Schulen besuchen, finden, neben der Beaufsichtigung ihrer häuslichen Arbeiten, eine billige und gute Aufnahme Schüsseldamm № 1102.

15. 2 Thaler Belohnung.

Am 20. ist ein Boas auf dem Wege von Ohra nach der Stadt verloren gegangen. Wer ihn Breitenthor № 1938. abgiebt, erhält obige Belohnung.

16. Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Grundstücke, Mobilien und Waaren werden für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu billigen Prämien angenommen und geschlossen Brodtbänkengasse № 711. durch den Haupt-Agenten Pantzer.

17. Zum 2. Januar steht meine Musikunterrichts-Anstalt (für Gesang, Violin- und Pianofortespiel, verbunden mit der Theorie der Musik) wieder dem Eintritt neuer Schüler und Schülerinnen offen. Die gedruckten Bedingungen liegen stets zur gefälligen Ansicht bei mir bereit. C. A. Rokicki, Frauengasse № 837.

18. Den Empfang der erwarteten französischen Wachssachen, bestehend in: Figuren, Körbchen, Lichte und Wachsstöcke aller Art zeigen ergebenst an. Gleichzeitig empfehlen eine Auswahl geschmackvoller Gegenstände, welche sich besonders zu Weihnachtsgeschenken eignen.

Oertel & Gehricke,
Langgasse No. 533.

Vermiethungen.

19. Kohlenmarkt № 2035. ist ein meublirtes Zimmer nebst Schlafkabinet monatweise zu vermiethen.

Auction.

20. Dienstag, den 24. December 1839 Vormittags 10 Uhr, wird die am Freitage im Hotel de St. Petersburg nicht beendigte Auction mit verschiedenen Waaren zum herabgesetzten Preise stattfinden. Wiederverkäufer werden insbesondere auf diese Gelegenheit sich wohlfeil zu versorgen, aufmerksam gemacht. Die Mäkler Grundtmann und Richter.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

21. Ein Verdeckschlitten steht im Wagenmagazin Holzgasse billig zu verkaufen.

22. Böhmische Fasanen, Strassburger Gänseleber-Pasteten, Bourdeauxer Sardellen, Sardinen aus Nantes, süße Kastanien, guten rothen und weißen Bordeaux-Wein, so wie auch beste Sorten Champ. von Walbaum & Ve. Heidsick, empfiehlt F. C. Weinroth, Langenmarkt № 413.

23. **Thorner Pfefferkuchen.**

F. W. Bähr aus Thorn.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum zeige ich ganz ergebenst an, daß ich auf Grund einer Gewerbe-Concession auch gegenwärtig zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste mit meinen rühmlichst bekannten Thorner Pfefferkuchen hier eingetroffen bin, und verfehle daher nicht, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß mein Stand auf dem Langenmarkte, in dem Hause des Herrn Mielke ist. Der Verkauf hat begonnen den 17. und endet den 24. Dezember.

Ich offerire daher sehr schöne Nürnberger Leckkuchen a Dutzend 20 Sgr., gewürzreiche Katersinchen a Dutzend 2½ Sgr., Zucker-, Mandel- und Pfeffernüsse, so wie auch Citronat- und Mandelkuchen von ganz vorzüglicher Güte. Ferner auch bunte, marzipanartige Figuren für Kinder, wie auch schwere dauernde Kochkuchen zu billigen Preisen. Da einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum meine Waare schon seit vielen Jahren bekannt ist, und ich mich stets eines guten Absatzes erfreut habe, so schmeichle ich mir mit der angenehmen Hoffnung, auch in diesem Jahre mich mit einem geneigten Zuspruch zu erfreuen.

24. Die neuesten coul. und schwarzen halbseidenen **Ball-Socken** empfing wieder in grosser Auswahl August Weinlig, Langgasse No. 408.

25. Einem geehrten Publikum empfehle ich mein vollständiges Lager von Stiefeln und Schuhen für Herren, so wie alle Gattungen von Winterschuhen u. Stiefeln in Tuch, Sammet und Serge de Bry für Damen und Kinder, Triko-Kaloschen und verschiedene andere Gattungen zu billigen Preisen.

J. V. Oertell, 1sten Damm No. 1110.

26. **Feinen Jamaica-Rum 70% stark**, vorzüglich gut und rein von Geschmack, a 9 Sgr. die Flasche, bei mehreren Flaschen billiger, empfiehlt J. M. Kownatzky, Fleischergasse № 79.

27. Spielpferde auf Schaukeln und Rollen, so wie Kinderpeitschen, Gürtel und Aermelschoner empfiehlt Otto de le Roi, Schnüffelmarkt No. 709.

Zweite Beilage.

Zweite Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 300. Montag, den 23. Dezember 1839.

---

28. ☞ Einem geehrten Publikum und meinen werthgeschätzten Kunden zeige hiemit an, daß ich beste destillirte Brandtweine, deren Reinheit und Geschmack sich ganz besonders auszeichnen, von jetzt ab das Ohm mit $14\frac{1}{2}$ Rthlr. und Korn-Brandtwein 12 Rthlr. verkaufe, außerdem sichere ich Kunden, die wöchentlich einige Ohm gebrauchen sollten, einen bedeutenden Rabatt zu.

C. W. Giesmann,
2ten Damm No. 1288.

29. Zu den bevorstehenden Festtagen empfehle ich mein aufs beste assortirtes Lager von aus- und inländischen Rums a 6 bis 15 Sgr. die Flasche, desgleichen feinste Wein-Liqueure 20 Sgr., doppelte Brandtweine 12 Sgr. und feine Brandtweine 8 Sgr. pro Stof.

C. W. Giesmann, 2ten Damm No. 1288.

30. Zu Weihnachtsgeschenken empfiehlt eine große Auswahl fein geschliffener, gepreßter, vergoldeter und glatter Glaswaaren, als auch weiße, mit Gold und Malerei decorirte Porzellan-Tassen

J. Wenzel, Schnüffelmarkt № 638.
gegenüber der Pfarrkirche.

31. Guter **Bischof** die Flasche zu 10 Sgr. ist in beliebigen Quantitäten Schnüffelmarkt No. 712. zu haben.

32. Pecco-, Congo-, Kaiserblumen-, Gunpowder-, Imperial-, Heysan- und Heysanchin-**Thee** empfing ich neuerdings in guter Waare.
Bernhard Braune.

33. Weiße **Wachslichte** a 19 sgr., Palmwachslichte a 12½ sgr., und in einigen Tagen Stearinlichte a 14 sgr., alles vorzügliche Fabrikate, empfiehlt
Bernhard Braune.

34. Um den Rest der bekannten schönen Rügenwalder Gänsebrüste rasch zu räumen, werden solche jetzt zu billigen Preisen verkauft Hundegasse No. 305.

35. Trocknes altes Bau-Brennholz ist zu verkaufen. Zu erfragen H.il. Geistgasse No. 777. Morgens von 9 bis 10 Uhr.

36. Marienburger Rüben a 3 sgr. pro Metze, sind Hundegasse No. 281. zu haben.

37. Die besten diesjährigen Katharinen- und Königs- oder Desert-Pflaumen, große blaue Muscattraubenrosinen, Prinzeßmandeln, Lambertsche Nüsse, ital. große Maronen, trockene Succade, Sardinen in Blechdosen, ächten Pariser Estragonessig, Goa Arac, Jamaica-Rum die Bouteille 10 Sgr., Astrachaner kl. Zuckerschotenkerne, Wachslichte, fremden Bischof- und Cardinal-Essence von frischen Orangen, erhält man bei
Jantzen, Gerbergasse No. 63.

38. Ein birken tafelförmiges Pianoforte mit 6 Octaven, von gutem Ton und leichter Spielart, ist für den Preis von 50 Rthlr. zu verkaufen Poggenpfuhl № 208.

39. Fischernetze, in allen Sorten, sind käuflich zu haben Hinterfischmarkt № 1852.

40. Einem geehrten Publikum empfehle ich mich mit allen Sorten Bruchbändern ferner Taschen- und Federmesser in großer Auswahl von 8 Sgr. pro Stück ab, (Klingen von Silberstahl) auch setze ich in alte Messerschaalen neue Klingen ein für 6—7½ Sgr. für deren Güte ich garantiere.
A. Stiddig,
Goldschmiedegasse № 1074.

41. ☞ **Aechter** alter Jamaica-Rum die Flasche 13 Sgr. ist zu haben Schloßgassen-Ecke, in der Nähe des Spendhauses bei
F. R. v. Kolkow

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

(Nothwendiger Verkauf.)

42. **Das zum Nachlaß des Casimir Pollack gehörige, im Domainen-Rent-Amt**

Berent und in der Dorfschaft Grzybowen sub № VI. des Hypothekenbuchs gelegene bäuerliche Grundstück, abgeschätzt auf 221 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 29. Januar a. f.

im hiesigen Gerichtslokale Schuldenhalber verkauft werden.

Berent, den 25. September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Edictal - Citationen.

43. Oeffentliches Aufgebot.

Auf den Antrag des Hakenbüdner Ephraim Düsterwald zu Klein Katz werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen dinglichen Anspruch an die dem Hakenbüdner Ephraim Düsterwald gehörige, von dem Unterförster Pieper mittelst Kauf-Contracts vom 19. März 1812 gekaufte Hakenbude nebst Zubehörung, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solchen innerhalb 3 Monate, spätestens aber in dem an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst auf

den 17. Januar 1840

anberaumten Termin anzumelden, und zu bescheinigen; widrigenfalls die sich Nichtmeldenden mit ihren dinglichen Ansprüchen auf diese gedachte Hakenbude präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Diejenigen, welche sich bei der Anmeldung eines Mandatars bedienen wollen, können sich an den Herrn Justiz-Commissarius Thiele in Carthaus und den Justiz-Commissarius Siewert hieselbst wenden, und einen derselben mit Vollmacht und Information versehen.

Neustadt, den 23. September 1839.

Das Patrimonial-Gericht Kl. Katz.

44. Von dem unterzeichneten Königl. Preuß. Stadtgericht wird zufolge der von der verehelichten Toncha Charlotte geb. Eberlein aus Danzig wider ihren Ehemann, den Schneidermeister Joseph Toncha, wegen böslicher Verlassung erhobenen Ehescheidungsklage, der beklagte Ehemann, welcher am 26. Juni 1835 sich von hier unter dem Vorgeben nach Hultschin zu reisen, entfernt, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalt gegeben hat, hiedurch öffentlich aufgefordert sich in dem auf

den 25. Januar 1840 Vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Kreis-Justiz-Rath Skopnick zur Beantwortung der Klage und event. zur Instruction der Sache anstehenden Termin in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Gerichts entweder persönlich oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu die Justiz-Commissarien Störmer und Scheller in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, die Klage zu beantworten und der Instruction der Sache gewärtig zu sein.

Wenn sich im anberaumten Termine Niemand melden sollte, so wird der be-

klagte Ehemann der böslichen Verlassung in contumaciam für eingeständig erachtet, er für den schuldigen Theil erkannt und die Ehe getrennt werden.

Elbing, den 12. September 1839.

Königlich Preuß. Stadtgericht.

29. Nachstehende Personen:

1) Die unbekannten Erben der bereits am 7. Juni 1765 existirten, seit dem 10. September 1788 verschollenen Anna Maria Laband, Tochter des zu Schmechauer Mühle verstorbenen Laband, für welche 22 Rthl. 1 Sgr. 3 ₰ bei der Justiz-Officianten-Wittwe-Kasse sich befinden.

2) Die unbekannten Erben des in Czechozin im Jahre 1830 verstorbenen Kunstgärtner Krüger, für welche 13 Rthl. 1 Sgr. 7 ₰ bei der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse sich befinden.

3) Die unbekannten Erben der am 2. December 1836 in Rekau verstorbenen unverehelichten Barbara Kreft, für welche 14 Rthlr 3 Sgr. 6 ₰ in unserem Depositorio sich befinden.

4) Der angeblich im Jahre 1811 im Lazareth zu Elbing verstorbene bei der 2ten Grenadier-Compagnie des 3ten Ostpreußischen Infanterie-Regiments stehende Adam Orzellach aus Nadolle, und dessen nachgelassene unbekannte Erben, und

5) Der Johann Carl Zeidler aus Czechoczin von dem die letzte Nachricht aus dem Jahre 1808 vorhanden ist und dessen unbekannte Erben, werden hierdurch aufgefordert sich binnen neun Monaten und spätestens in termino

den 26. Juni 1840 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung, beim Ausbleiben aber zugewärtigen, daß mit der Todes-Erklärung des Adam Orzellach und des Johann Carl Zeidler verfahren und deren zurückgelassenes Vermögen den nächsten sich legitimirenden Erben, das von den ad 2 bis inclusive 4 benannten Personen zurückgelassene Vermögen aber, dem Königl. Fiscus als herrnloses Gut wird ausgeantwortet werden.

Neustadt, den 16. August 1839.

Königl. Preuß. Landgericht.

Berichtigung. Intell.-Bl. 299. Annonce 15. muß es heißen: 754.